



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3122

Der Landtag hat dem Innen- und Rechtsausschuss den Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze durch Plenarbeschluss vom 23. Januar 2004 zur Beratung überwiesen.

Der Ausschuss hat sich mit dem Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 19. Mai 2004, befasst und eine schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf sowie zu einem Änderungsvorschlag der Landesregierung zu § 95 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze im Hinblick auf die Beihilferegelung für Beamtinnen und Beamte durchgeführt.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Monika Schwalm
Vorsitzende

Gesetz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf

Ausschussvorschlag

Artikel 1 Änderung des Landesbeam- tengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2000 (GVOBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom , wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt X im Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abschnitt X
Beamtinnen und Beamte auf
Zeit

1. Allgemeines 196
2. (gestrichen) 197“

Nach § 196 wird nach der Angabe „2.“ die Angabe „Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte“ und § 197 gestrichen.

2. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist Voraussetzung für die Ernennung die Wahl durch eine Vertretungskörperschaft, ist die Vertretungskörperschaft nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an dieses gebunden.“

3. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„gesundheitslich geeignet ist; diese Eignung ist, vorbehaltlich besonderer Regelungen durch die oberste Dienstbehörde, in der Regel durch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuwei-

Artikel 1 Änderung des Landesbeam- tengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2000 (GVOBl. S. 218), **zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

- sen.“
4. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung: 4. unverändert
- „(3) Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Eignung, Vorbildung und Auswahl von leitenden Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Gemeinden, Kreise und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für deren Berufung in das Beamtenverhältnis es einer Wahl bedarf (Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte), sowie das Gesetz über die Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst.“
5. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung: 5. unverändert
- „(4) Die Ernennung einer durch Wahl zu berufenden Beamtin oder eines durch Wahl zu berufenden Beamten ist auch nichtig, wenn die der Ernennung zu Grunde liegende Wahl ungültig ist.“
6. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: 6. unverändert
- „Vor der Rücknahme ist die Beamtin oder der Beamte schriftlich oder zur Niederschrift zu hören.“
7. § 24 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung: 7. unverändert
- „1.
- a) ein nach § 18 a Abs. 2 Satz 2 geeignetes, mit einer Prüfung abgeschlossenes, mindestens dreijähriges Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder an einer anderen gleichstehenden Hochschule oder ein Studium nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes oder
- b) ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, in einem Akkreditierungsverfahren als für den höheren Dienst geeignet eingestuftes, mindestens dreijähriges Studium an einer Fachhochschule,“
8. § 25 a Abs. 1 wird wie folgt geändert: 8. unverändert
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)“ durch die Wörter „Vorschriften über die Gestaltung der Laufbahn sowie die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten (Laufbahn-,

- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
„1. die Gestaltung der Laufbahn,“.
- c) Die bisherigen Nummern 1 bis 16 werden Nummern 2 bis 17.
9. § 28 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: 9. unverändert
- a) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. von der Zuordnung von Laufbahnen zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes (§ 19 Abs. 2).“
10. § 29 wird wie folgt geändert: 10. unverändert
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird alleiniger Absatz und erhält folgende Fassung:
„Von anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern (§ 9 Abs. 4 Satz 1) darf die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung nicht gefordert werden. Ihre Befähigung ist durch den Landesbeamtenausschuss festzustellen.“
11. § 31 erhält folgende Fassung: 11. unverändert
- „§ 31
- Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, dass Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit angerechnet werden können, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Sie können ferner bestimmen, dass die Probezeit in Ausnahmefällen durch den Landesbeamtenausschuss abgekürzt werden kann. In den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes ist mindestens ein Jahr Probezeit zu leisten.“
12. § 36 Abs. 10 erhält folgende Fassung: 12. unverändert
- „(10) Im Fall des Absatzes 1 gehen die Versorgungsempfängerinnen und Versor-

- gungsempfänger auf die aufnehmende Körperschaft über. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über den Verbleib bei der bisherigen Körperschaft oder über die Übernahme der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der aufnehmenden Körperschaft zu entscheiden.“
13. In § 41 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: 13. unverändert
- „Ist die der Entlassung nach Satz 1 Nr. 2 zugrunde liegende Ernennung durch den anderen Dienstherrn nichtig (§ 14) oder zurückgenommen worden (§ 15), bleibt die Rechtsfolge der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bei dem vorherigen Dienstherrn bestehen.“
14. § 43 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: 14. unverändert
- „Die Beamtin oder der Beamte ist vor ihrer oder seiner Entlassung schriftlich oder zur Niederschrift zu hören.“
15. § 53 Abs. 4 erhält folgende Fassung: 15. unverändert
- „(4) Für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Gebietskörperschaften bildet das vollendete achtundsechzigste Lebensjahr die gesetzliche Altersgrenze. Die §§ 54 Abs. 4 und 59 Abs. 1 bleiben unberührt.“
16. In § 54 Abs. 4 werden die Wörter „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt. 16. In § 54 Abs. 4 werden die Wörter „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 **Abs. 2** des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
17. In § 58 Abs. 3 wird die Angabe „55 bis“ durch die Angabe „56 und“ ersetzt. 17. unverändert
18. § 85 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert: 18. unverändert
- a) Nach den Worten „erforderlich ist“ wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgender Halbsatz wird angefügt:
- „ferner kann geregelt werden, dass die Pflicht zur Anzeige nach § 82 Abs. 3 Satz 1 und 2 auf solche Nebentätigkeiten beschränkt wird, die über einen Zeitraum von länger als einem Monat fortlaufend und entgeltlich ausgeübt werden,“

- | | | |
|--|-----|-------------|
| 19. In § 85 a Abs. 1 wird vor dem Wort „anzuzeigen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt. | 19. | unverändert |
| 20. § 86 wird wie folgt geändert:

Der bisherige alleinige Absatz wird Absatz 1 und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Beamtin oder der Beamte ist dem Dienstherrn zur Herausgabe des widerrechtlich Erlangten verpflichtet; die Vorschriften des Strafgesetzbuches über den Verfall sind sinngemäß anzuwenden. Sie oder er ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und frühere Beamtinnen und frühere Beamte. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn im Strafverfahren ein Verfall angeordnet ist. Die Ansprüche des Dienstherrn nach den Sätzen 1 bis 3 verjähren in drei Jahren vom Abschluss des Strafverfahrens oder des Disziplinarverfahrens an, im Übrigen in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von der Vorteilserlangung der Beamtin oder des Beamten Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.“ | 20. | unverändert |
| 21. § 87 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte darf Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung oder von anderen Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nur mit Genehmigung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten annehmen. Diese Genehmigung gilt als erteilt, soweit die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident sie erteilt hat.“ | 21. | unverändert |
| 22. In § 88 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „von drei Monaten“ durch die Wörter „eines Jahres“ ersetzt. | 22. | unverändert |
| 23. § 88 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn | 23. | unverändert |

1. die Beamtin oder der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit). Ist der Durchschnitt der Arbeitszeit der letzten zwei Jahre vor Beginn der Altersteilzeit geringer als die bisherige Arbeitszeit, ist dieser zugrunde zu legen. Bei begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten (§ 54 a) ist die herabgesetzte Arbeitszeit zugrunde zu legen. Die ermäßigte Arbeitszeit kann auch nach § 88 Abs. 5 Satz 1 abgeleistet werden; der Bewilligungszeitraum darf dabei zehn Jahre nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung des Satzes 1 ganz oder für bestimmte Verwaltungsbereiche und Beamtengruppen absehen, die Altersteilzeit auf bestimmte Verwaltungsbereiche und Beamtengruppen beschränken und abweichend von Satz 1 Nr. 1 eine höhere Altersgrenze festlegen. Sie kann bestimmen, dass die ermäßigte Arbeitszeit nur nach Satz 4 abgeleistet werden darf. Die Entscheidungen nach den Sätzen 5 und 6 unterliegen der Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holsteinischen vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154)."

24. § 95 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Gewährung von Beihilfen an die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.“

24. § 96 b Abs. 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Anträge auf Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Die Leistungen werden nur gewährt, soweit der Beamtin oder dem Beamten der

25. unverändert

Schaden nicht auf andere Weise ersetzt werden kann.“

25. § 112 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ständige Mitglieder sind die Innenministerin oder der Innenminister, die oder der im Landesbeamtenausschuss den Vorsitz führt, sowie die Leiterin oder der Leiter der für das allgemeine Beamtenrecht zuständigen Abteilung des Innenministeriums und die Leiterin oder der Leiter der für Grundsatzfragen der Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung zuständigen Abteilung des Finanzministeriums für die Dauer der Bekleidung ihres Hauptamtes.“

26. § 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei das Rechtsverhältnis der Beamtinnen und Beamten gestaltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit grundsätzlicher Bedeutung mitzuwirken,“.

b) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen. Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 2 und 3.

27. § 188 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Keine Anwendung finden insbesondere § 6 Abs. 3 Satz 1, §§ 10, 32, 41 Abs. 1 Nr. 2, § 81 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, §§ 82, 85 a, 88, 90 und 96 a.“

28. § 193 Satz 2 wird gestrichen.

29. § 197 wird gestrichen.

26. unverändert

27. § 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei das Rechtsverhältnis der Beamtinnen und Beamten gestaltenden **Gesetzen**, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit grundsätzlicher Bedeutung mitzuwirken,“.

28. unverändert

29. unverändert

30. unverändert

31. § 218 Abs. 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 239), oder Beschäftigungsverbot nach §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 239), in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätig-

keit nicht erfolgt ist,“

30. In § 248 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur berücksichtigt werden, soweit sie die unmittelbare Ursache für die Verschlechterung der Einstellungsmöglichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers bilden.“

32. unverändert

31. In § 249 Abs. 1 wird in Buchstabe k) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe l) angefügt:

„l) die Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 2. Juli 1937 (RGBl. I S. 729).“

33. unverändert

**Artikel 2
Änderung des Landesrichter-
gesetzes**

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 7 c wird wie folgt gefasst:

„Einer Richterin oder einem Richter ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte des bisherigen Dienstes, höchstens der Hälfte des in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit regelmäßigen Dienstes zu bewilligen, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Altersteilzeit zulässt,
2. die Richterin oder der Richter das 55. Lebensjahr vollendet hat,
3. sie oder er in den letzten Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,
4. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
5. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

**Artikel 2
Änderung des Landesrichter-
gesetzes**

Landesrichtergesetz in der Fassung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), **zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154)**, wird wie folgt geändert:

unverändert

§ 7 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Der ermäßigte Dienst kann auch nach § 7 b Abs. 4 Satz 1 abgeleistet werden; der Bewilligungszeitraum darf zehn Jahre nicht überschreiten. § 88 a Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.“

2. In § 14 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Nordmark – und die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein“ ersetzt durch die Wörter „der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Nord“.

Artikel 3 Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.
2. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Betroffenen sind von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen und auf das Antragsrecht hinzuweisen.“
 - b) In Absatz 5 werden vor dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „vorher einzuholenden“ eingefügt.
3. § 63 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 4 Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

§ 54 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

Artikel 3 Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), **zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668)**, wird wie folgt geändert:

unverändert

Artikel 4 Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), **zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126)**, wird wie folgt geändert:

unverändert

„3. War die oder der Gewählte nicht wählbar, ist anzuordnen, dass die Ernennung unterbleibt; eine bereits erfolgte Ernennung ist nichtig.“

Artikel 5 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Abs. 4 wird das Wort „hauptamtlich“ gestrichen.
2. § 57 c Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6 Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) wird wie folgt geändert:

§ 46 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S.508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird gestrichen. Absatz 1 wird alleiniger Absatz.

Artikel 8 Übergangsregelung

Bestehende Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung sind bis zum 31. Dezember 2008 an Artikel 1 Nr. 7 anzupassen.

Artikel 5 Änderung der Gemeindeordnung

unverändert

Artikel 6 Änderung der Kreisordnung

unverändert

Artikel 7 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S.508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), **Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503)**, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird gestrichen. Absatz 1 wird alleiniger Absatz.

2. § 12 wird gestrichen.

Artikel 8 Übergangsregelungen

(1) Bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung nach Artikel 1 Nr. 24 gilt § 95 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in seiner bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass die 28. Allgemeine

Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zur Änderung der Beihilfevorschriften vom 30. Januar 2004 (GMBI. S. 379) nicht anzuwenden ist.

(2) Bestehende Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung sind bis zum 31. Dezember 2008 an Artikel 1 Nr. 8 anzupassen.

(3) Artikel 1 Nr. 15 findet auf die am Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vorhandenen hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten der kommunalen Gebietskörperschaften keine Anwendung. Ihnen steht das Recht zu, sich für die Anwendbarkeit des neuen Rechts zu entscheiden. Die Rechtsausübung ist der obersten Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen; sie ist nicht widerrufbar.

**Artikel 9
In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 9
In-Kraft-Treten**

unverändert